



Medienmitteilung | Veröffentlicht am 3. September 2025

Berufliche Vorsorge: Verordnungen werden aktualisiert

Bern, 03.09.2025 — Der Bundesrat will verschiedene Verordnungen zur beruflichen Vorsorge (BVG) ändern. Die Anpassungen tragen der Einführung der 13. AHV-Rente Rechnung, erfüllen einen parlamentarischen Auftrag und sollen es den Vorsorgeeinrichtungen ermöglichen, die kurzfristige Liquidität zur Abdeckung des Wechselkursrisikos sicherzustellen. An seiner Sitzung vom 3. September 2025 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen eröffnet. Sie dauert bis zum 2. Dezember 2025.

Die Einführung der 13. AHV-Rente ab Dezember 2026 erfordert eine Anpassung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Gemäss Verordnung dürfen die Altersrente der Vorsorgeeinrichtung und die AHV zusammen nicht mehr als 85 Prozent des letzten versicherbaren AHV-Lohns betragen. Bezieht man jedoch die 13. AHV-Rente mit ein, könnte dieser Grenzbetrag überschritten und die Leistungen könnten gekürzt werden, was dem Ziel der 13. AHV-Rente zuwiderläuft. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung schliesst die 13. AHV-Rente ausdrücklich aus dem Berechnungsmodell aus. Eine weitere Anpassung der BVV 2 zielt darauf ab, den Pensionskassen zu ermöglichen, ihr Wechselkursrisiko durch befristete und strikt geregelte Repo-Geschäfte abzusichern.

Mehr Flexibilität in der Säule 3a

Der Bundesrat setzt zudem die Schlussfolgerungen des Berichts in Erfüllung des [Postulats Nantermod 22.3220: «BVV 3. Mehr Flexibilität bei der Erbfolgeplanung»](#)

um und ändert dazu die Regeln der Säule 3a. So wird es beispielsweise für Personen, die in einer Patchworkfamilie leben, künftig möglich sein, ihre Kinder als erste Begünstigte ihres Vorsorgeguthabens zu benennen, selbst wenn sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Das Ziel dieser Änderung ist es, den Vorsorgenehmenden etwas mehr Flexibilität bei der Vorsorgeplanung einzuräumen. Die Änderung betrifft einen begrenzten Begünstigtenkreis. Bei den weiteren Änderungen in diesem Verordnungspaket handelt es sich um technische oder redaktionelle Anpassungen.

Gestaffeltes Inkrafttreten

Die Änderungen der BVV 2 treten am 1. August 2026 in Kraft, das heisst vor der ersten Auszahlung der 13. AHV-Rente im Dezember 2026. Die Bestimmungen über die Möglichkeit für die Vorsorgenehmenden, die Begünstigtenordnung in der Säule 3a zu ändern, treten hingegen am 1. Januar 2027 in Kraft. Damit haben die Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a genügend Zeit, ihre Reglemente anzupassen.

Dokumente

[↓](#) **20250903_Verordnung Änderung verschiedener VO BV 2026**

PDF | 202.14 kB | 3. September 2025

[↓](#) **20250903_Erläuternder Bericht Änderung verschiedener Verordnungen BV 2026**

PDF | 309.12 kB | 3. September 2025

[↓](#) **20250903_Liste Vernehmlassungsadressaten**

PDF | 165.92 kB | 3. September 2025

Adresse für Rückfragen

Bundesamt für Sozialversicherungen

Kommunikation

[+41 58 462 77 11](tel:+41584627711)

media@bsv.admin.ch

Herausgeber

Der Schweizerische Bundesrat

<https://www.admin.ch/gov/de/start.html>

Themen

Bundesrat

Soziales, Familie & Gesellschaft: Berufliche Vorsorge

Soziales, Familie & Gesellschaft: Soziale Sicherheit

Soziales, Familie & Gesellschaft: Sozialversicherungen